

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.05.2019

Geschäftszeichen:

I 33-1.14.1-10/19

Nummer:

Z-14.1-451

Geltungsdauer

vom: **1. April 2019**

bis: **1. April 2024**

Antragsteller:

MONTECO GmbH

Feldrietstraße 3

9204 Andwil

SCHWEIZ

Gegenstand dieses Bescheides:

Eurorib E500 Stehfalzdachprofilsystem aus Stahl und seine Komponenten

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 9. März 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Schiebeklammern und Bohrschrauben zur Befestigung von tragenden, raumabschließenden Dachelementen (Profiltafeln).

Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des Dachsystems nach Anlage 1.1 bestehend aus folgenden Bauprodukten:

- Dachelemente der Fa. Monteco aus Stahl nach DIN EN 1090-4:2018-09

Die Profiltafeln werden durch Verbördeln der seitlichen Randrippen benachbarter Dachelemente kontinuierlich regendicht miteinander verbunden. Die Verbindung mit der Unterkonstruktion erfolgt durch Verschraubung eines neben einer Randrippe angeordneten Befestigungsfalzes (ohne oder mit Langlöchern) mit der Unterkonstruktion. Die Verschraubung des Befestigungsfalzes mit Langlöchern und Schiebeklammern ermöglicht eine Verschiebung in Profiltafellängsrichtung.

- Schiebeklammern aus nichtrostendem Stahl
- Bohrschrauben aus nichtrostendem Stahl.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Schiebeklammern

Angaben zu den Werkstoffeigenschaften der Schiebeklammern aus nichtrostendem Stahl sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Abmessungen müssen den Angaben in Anlage 5 entsprechen.

2.1.2 Bohrschrauben

Die Bohrschrauben werden aus nichtrostendem Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 nach DIN EN 10088-1:2014-12 hergestellt.

Die Abmessungen müssen den Angaben in Anlage 5 entsprechen.

2.2 Kennzeichnung

2.2.1 Schiebeklammern

Die Verpackung der Schiebeklammern muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

An jeder Packeinheit der Schiebeklammern muss zusätzlich ein Schild angebracht sein, das Angaben zum Herstellwerk und Herstellungsjahr enthält.

2.2.2 Bohrschrauben

Die Verpackung der Bohrschrauben muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackung muss zusätzlich mit einem Etikett versehen sein, das Angaben zum Herstellwerk (Werkkennzeichen), zur Bezeichnung, zur Geometrie und zum Werkstoff des Verbindungselementes enthält. Die Schrauben sind zusätzlich mit einem Kopfzeichen (Herstellerkennzeichen) zu versehen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines Schiebeklammern

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Bohrschrauben

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Schiebeklammern

Die im Abschnitt 2.1.1 geforderten Abmessungen und Werkstoffeigenschaften der Schiebeklammern sind regelmäßig zu überprüfen. Der Nachweis der Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu erbringen. Die Übereinstimmung der Angaben in dem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 mit den Angaben in Abschnitt 2.1.1 ist zu überprüfen.

- Bohrschrauben

Es gelten die Grundsätze für den Übereinstimmungsnachweis für Verbindungselemente im Metalleichtbau (siehe Heft 6/1999 der DIBt-Mitteilungen).

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen.

- Bohrschrauben

Es gelten die Grundsätze für den Übereinstimmungsnachweis für Verbindungselemente im Metallleichtbau (siehe Heft 6/1999 der DIBt-Mitteilungen).

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung, Bemessung

3.1.1 Allgemeines

Die Komponenten des Dachsystems müssen folgende Spezifikationen aufweisen:

- Dachelemente der Fa. Monteco

Die Dachelemente werden aus korrosionsgeschütztem Stahlblechband hergestellt, das im kalten Zustand durch Rollformen zu Profiltafeln mit trogförmigem Querschnitt oder mit in Tragrichtung parallelen Rippen verformt wird. Als Werkstoff für die Herstellung der Profiltafeln ist ein für die Kaltverformung geeignetes korrosionsgeschütztes Stahlblech zu verwenden. Das noch nicht profilierte Ausgangsmaterial muss für alle Blechdicken mindestens die mechanischen Eigenschaften eines Stahls der Sorte S280GD+Z nach DIN EN 10346:2015-10 aufweisen. Diese Anforderungen müssen auch vom fertig gestellten Bauteil im endgültigen Verwendungszustand erfüllt werden.

Die Abmessungen der Profiltafeln müssen den Angaben in Anlage 2 entsprechen. Für die Grenzabmaße der Nennblechdicke der Profiltafeln gelten die Toleranzen nach DIN EN 10143:2006-09 (normale Grenzabmaße), für die unteren Grenzabmaße jedoch nur die halben Werte.

- Schiebeklammern nach Abschnitt 2.1.1
- Bohrschrauben nach Abschnitt 2.1.2

Durch eine statische Berechnung sind in jedem Einzelfall die Gebrauchstauglichkeit und die Tragsicherheit nachzuweisen. Es gelten die Technischen Baubestimmungen, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird.

3.1.2 Lastannahmen (Einwirkungen)

Eigenlast der Profiltafeln

Die Eigenlast der Profiltafeln ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Einzellast

Der Tragfähigkeitsnachweis für die Profiltafeln unter einer Einzellast von 1,0 kN nach DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.10DE gilt mit der Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung als erbracht (vgl. auch Abschnitt 4).

Wassersack

Es gelten die Bestimmungen nach DIN EN 1090-4:2018-09, Anlage B.1.

3.1.3 Statische Systeme

Die Profiltafeln dürfen einfeldrig oder über mehrere Felder durchlaufend ausgebildet werden. Durchlaufträger mit Stützweiten unter 1,0 m müssen mit einer rechnerischen Stützweite von mindestens 1,0 m nachgewiesen werden.

3.1.4 Nachweise zur Aufnahme von Lasten, die rechtwinklig zur Verlegefläche wirken

Berechnung der Beanspruchungen

Die Beanspruchungen sind grundsätzlich nach der Elastizitätstheorie zu berechnen. Der Gebrauchstauglichkeitsnachweis darf mit den gleichen Kombinationsbeiwerten wie für den Tragsicherheitsnachweis und $\gamma_M = 1,0$ geführt werden.

Berechnung der Beanspruchbarkeiten aus den charakteristischen Werten der Widerstandsgrößen

Es gilt DIN EN 1993-1-3:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12 sowie die Angaben der Anlagen 4.

Als charakteristische Werte für die maximal aufnehmbaren Kräfte der Verbindungen mit der Unterkonstruktion sind die in der Anlage 5 angegebenen Werte in Rechnung zu stellen. Zur Ermittlung der Beanspruchbarkeiten aus den charakteristischen Werten ist der Teilsicherheitsbeiwert $\gamma_M = 1,33$ anzusetzen.

3.1.5 Berechnung der Formänderungen

Der charakteristische Wert für das Biegeträgheitsmoment ist der Anlage 4 zu entnehmen.

3.1.6 Dachschub

Eine Weiterleitung von in der Dachebene wirkenden Schub- und Normalkräften infolge einer Dachneigung durch die Profiltafeln darf ohne besondere Anforderungen an die Ausführung - z. B. Ausbildung von Festpunkten (vgl. auch Abschnitt 3.2.1) - rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Die Kräfte aus Festpunkten sind in der Unterkonstruktion weiter zu verfolgen.

3.1.7 Scheibenwirkung

Eine Scheibenwirkung der Profiltafeln zur Aussteifung des Gesamtbauwerks darf rechnerisch nicht berücksichtigt werden.

Eine Scheibenwirkung der Profiltafeln zur Stabilisierung der Unterkonstruktion gegen Biegedrillknicken darf für die Profiltafeln nach Anlage 1.1 rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Für die Profiltafeln nach Anlage 1.2 darf eine Scheibenwirkung zur Stabilisierung der Unterkonstruktion gegen Biegedrillknicken rechnerisch berücksichtigt werden, sofern die aussteifende Verwendung der Profiltafeln nach Anlage 1.2 im Rahmen einer eigenständigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Unterkonstruktion geregelt ist.

3.1.8 Korrosionsschutz Profiltafeln

Für den Korrosionsschutz gelten die Bestimmungen in DIN 55634-1:2018-03 und DIN EN 1090-4:2018-09, Anhang E. Es ist mindestens eine Beschichtung gemäß Auflagenkennzahl Z275, ZA255 oder AZ150 nach DIN EN 10346:2015-10 vorzusehen.

Schiebeklammern, Bohrschrauben

Es gelten die Technischen Baubestimmungen.

3.1.9 Brandschutz

Profiltafeln aus Stahl ohne Beschichtung oder mit anorganischer Beschichtung sowie die Schiebeklammern und Bohrschrauben aus nichtrostendem Stahl erfüllen bezüglich des Brandverhaltens die Anforderungen der Klasse A1 gemäß den Entscheidungen 96/603/EG¹, 2000/605/EG² und 2003/424/EG³ der Europäischen Kommission.

Profiltafeln aus Stahlband ohne Beschichtung oder mit anorganischer Beschichtung erfüllen die Leistungskriterien für widerstandsfähige Bedachungen für das Merkmal "Verhalten bei einem Brand von außen" gemäß Entscheidung 2000/553/EG⁴ der Europäischen Kommission. Bei der Ausführung sind die Technischen Baubestimmungen zu beachten. Abweichende Ausführungen bedürfen eines gesonderten Verwendbarkeitsnachweises.

3.2 Ausführung

3.2.1 Profiltafeln

Die Profiltafeln müssen an jedem Lochbandfalz mit der Unterkonstruktion verbunden werden. Zur Fixierung der Profiltafeln bei Wärmebewegungen und zur Übertragung des Dachschubs bei geneigten Dächern sind Festpunkte vorzusehen (vgl. Anlage 1.1 und 1.2).

Bei Ausbildung mehrerer Festpunkte pro Profiltafel ist ein Nachweis der temperaturbedingten Zwängungsbeanspruchung (Querbeanspruchung) der Verbindung erforderlich.

Bei Verwendung von Profiltafeln ohne Langlöcher im Befestigungsfalz ist die Standardbefestigung ohne weiteren Nachweis der temperaturbedingten Zwängungsbeanspruchung (Querbeanspruchung) nur dann zulässig, sofern die Profiltafeln auf in Tafellängsrichtung nachgiebigen Unterkonstruktionen (z. B. aus Stahlkassettenprofiltafeln oder dünnwandigen Pfetten- oder Riegelprofilen) befestigt werden, bei denen aufgrund ihrer Nachgiebigkeit keine oder nur vernachlässigbar kleine temperaturbedingte Zwängungsbeanspruchungen entstehen können.

Querstöße sind nur zulässig, wenn auch unter Vollbelastung noch ein einwandfreier Wasserablauf möglich ist.

Querstöße müssen direkt über einem Auflager ausgeführt werden, wenn der Stoß an einem Festpunkt erfolgt. Anderenfalls sind die Profiltafeln kurz oberhalb eines Auflagers zu stoßen. Bei Dachneigungen bis 17° (30 %) muss die gegenseitige Überlappung der Profiltafeln mindestens 20 cm, bei größeren Dachneigungen mindestens 15 cm betragen.

Bei Verwendung der Profiltafeln als wasserführende Außenschale von Dächern sind folgende Mindestdachneigungen einzuhalten:

Mindestdachneigung von 1,5° (2,6 %) für Dächer ohne Querstöße. Die erforderliche Mindestdachneigung erhöht sich bei Dächern mit Querstößen und/oder Durchbrüchen (z. B. Lichtkuppeln) auf 2,9° (5 %).

1 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 267/23 vom 19.10.1996
2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 258/36 vom 12.10.2000
3 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 144/9 vom 12.06.2003
4 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19 vom 19.09.2000

Auf die bei Dachdurchbrüchen - z. B. für Lichtkuppeln - geforderte Erhöhung der Mindestdachneigung darf unter gleichzeitiger Erfüllung folgender Voraussetzungen verzichtet werden:

1. Es werden komplett geschweißte Dachaufsatzkränze verwendet.
2. Die Dachaufsatzkränze werden mit der Dachoberschale aus den Profiltafeln so verschweißt, dass eine absolute Dichtigkeit erreicht ist.

Die Forderung der Mindestdachneigung entfällt (örtlich begrenzt) für den Firstbereich, wenn die Dachelemente im Bereich mit Dachneigungen $\leq 2,9^\circ$ (5 %) ungestoßen über den First durchlaufend angeordnet werden.

Die von den Profiltafeln gebildeten Bahnen müssen in Richtung der Dachneigung verlaufen.

3.2.2 Verbindung mit der Unterkonstruktion

Für die Verbindung der Befestigungsfalze der Profiltafeln mit der Unterkonstruktion (Standardbefestigung entsprechend den Anlagen 1.1 und 1.2) sind Bohrschrauben und ggf. Schiebeklammern gemäß Anlage 5 zu verwenden.

Für die Festpunktausbildung gelten die Angaben in den Anlagen 1.1, 1.2 und 5.

3.2.3 Auflagerausführung

Die Auflagerbreite darf bei Zwischenauflagern 60 mm nicht unterschreiten.

Zur Gewährleistung der Tragfähigkeit an den Endauflagern ist ein Profiltafelüberstand von mindestens 100 mm erforderlich. Zusätzlich sind an den Endauflagern Traufenwinkel entsprechend Anlage 3 anzuordnen.

3.2.4 Ortgang

Die freiliegenden Ränder in Spannrichtung der Profiltafeln sind durch eine geeignete Randversteifung (Ortgangprofile) auszusteifen.

3.2.5 Einbau der Profiltafeln

Die Profiltafeln dürfen nur von Fachkräften des Herstellwerks oder durch vom Hersteller entsprechend angeleitete und bevollmächtigte Firmen eingebaut werden. Vom Hersteller oder Verleger der Profiltafeln ist eine Ausführungsanweisung für das Verlegen der Elemente anzufertigen und den Montagefirmen auszuhändigen.

Profiltafeln mit Beschädigungen einschließlich plastischer Verformungen dürfen nicht eingebaut werden.

Bei Verwendung von Profiltafeln unterschiedlicher Blechdicke in einem Dach sind diese nach Blechdicken zu markieren, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die einzelnen Elemente sind nach dem Verlegen sofort durch Verbördeln der Randrippen zu verbinden. Wird die Verlegung der Profiltafeln unterbrochen, so ist grundsätzlich die letzte befestigte Profiltafel gegen Abheben zu sichern.

Eine zusätzliche Sicherung gegen Abheben ist außerdem erforderlich, wenn die Konstruktion im Bauzustand größeren Beanspruchungen aus Windlasten als im Endzustand ausgesetzt ist.

Während der Montage dürfen die Profiltafeln nur über aufgelegte Bohlen (vgl. Abschnitt 4) begangen werden.

Nach Fertigstellung ist das Dach von Gegenständen zu säubern.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung des Dachsystems mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-14.1-451

Seite 9 von 9 | 10. Mai 2019

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

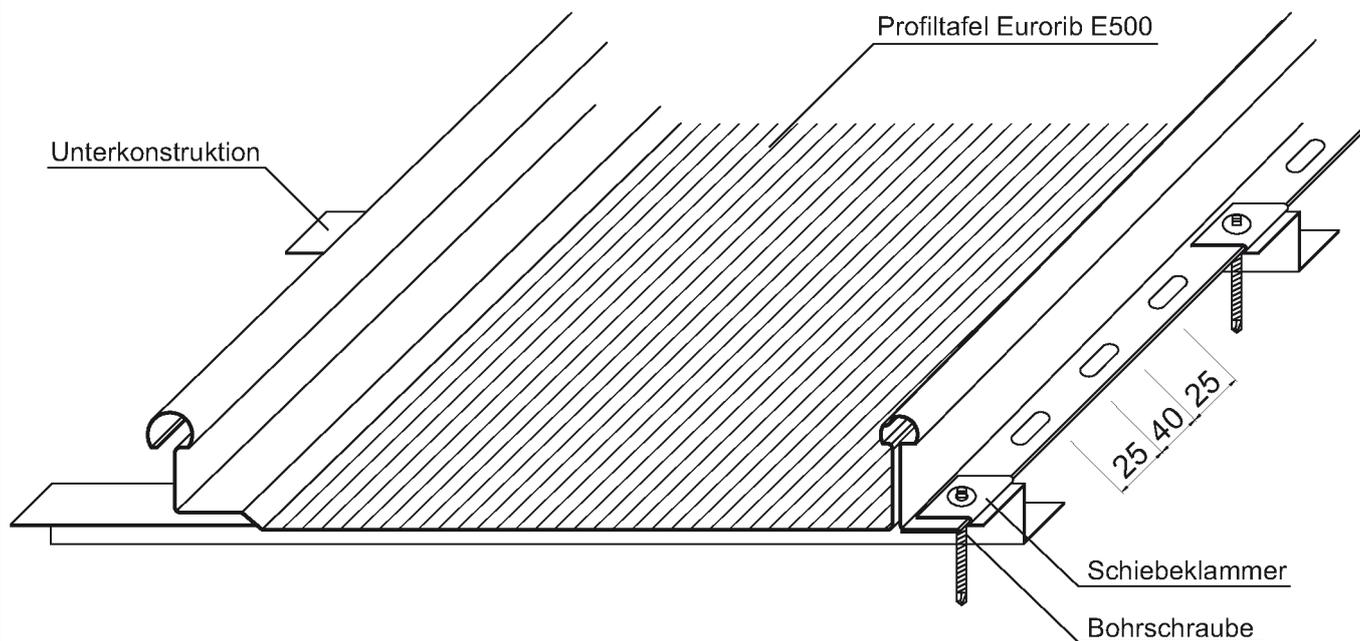
Nach Fertigstellung des Daches dürfen die Profiltafeln zu Reinigungs- und Wartungsarbeiten nur mit Hilfe lastverteilernder Maßnahmen (z. B. Holzbohlen mindestens der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1:2012-06 oder der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 14081-1:2016-06 in Verbindung mit DIN 20000-5:2016-06 mit einem Querschnitt von 4 cm x 24 cm und einer Länge von > 3,0 m) begangen werden.

Die Bohlen dürfen in Spannrichtung der Profiltafeln oder quer zur Spannrichtung auf den Rippen verlegt werden.

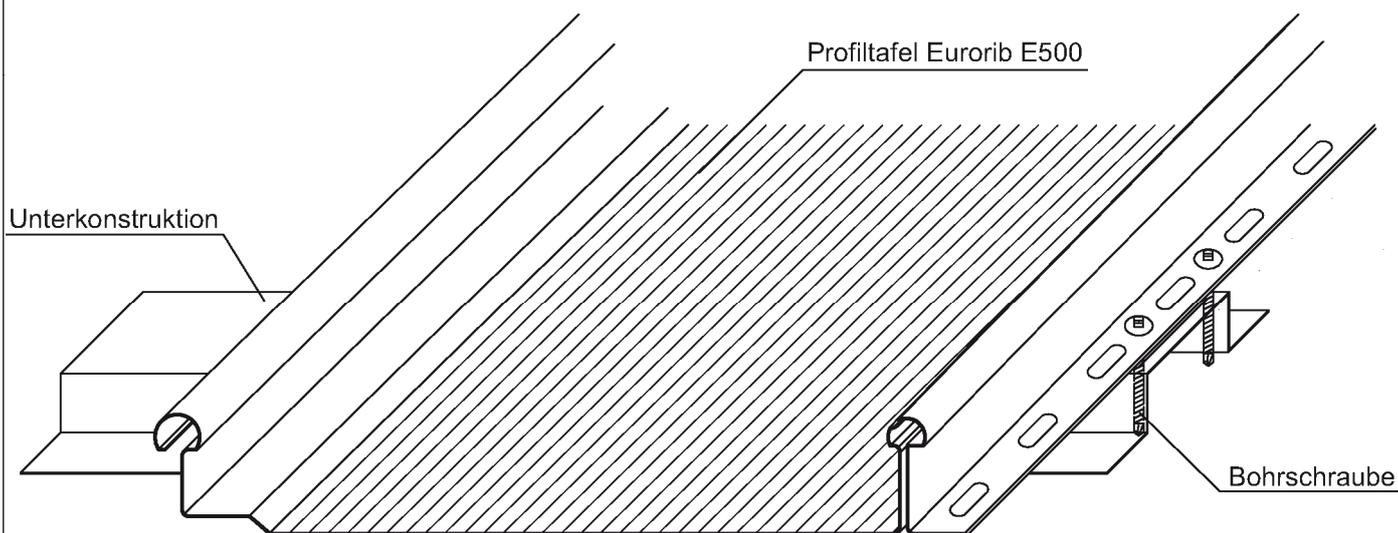
Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

Standardbefestigung



Festpunktausbildung

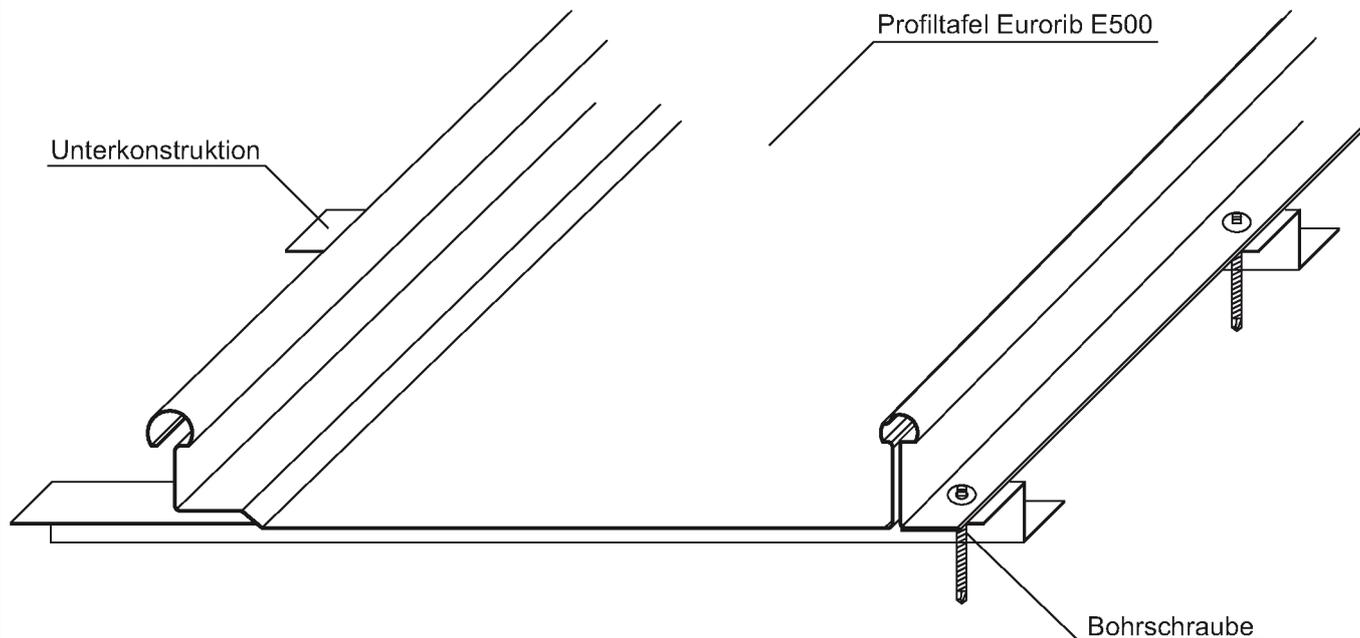


Eurorib E500 Stehfalzdachprofilsystem aus Stahl und seine Komponenten

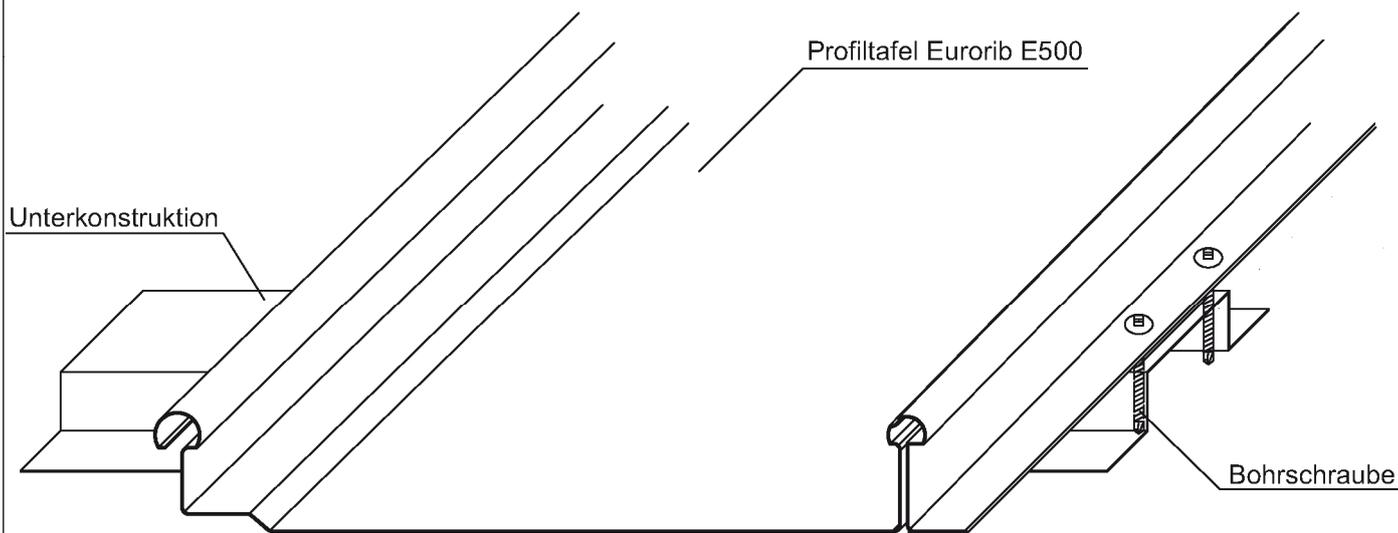
Systemdarstellung

Anlage 1.1

Standardbefestigung



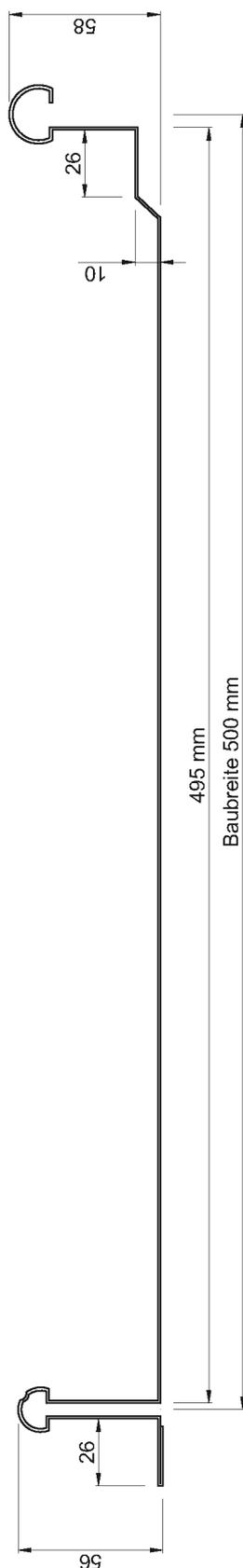
Festpunktausbildung



Eurorib E500 Stehfalzdachprofilsystem aus Stahl und seine Komponenten

Systemdarstellung

Anlage 1.2

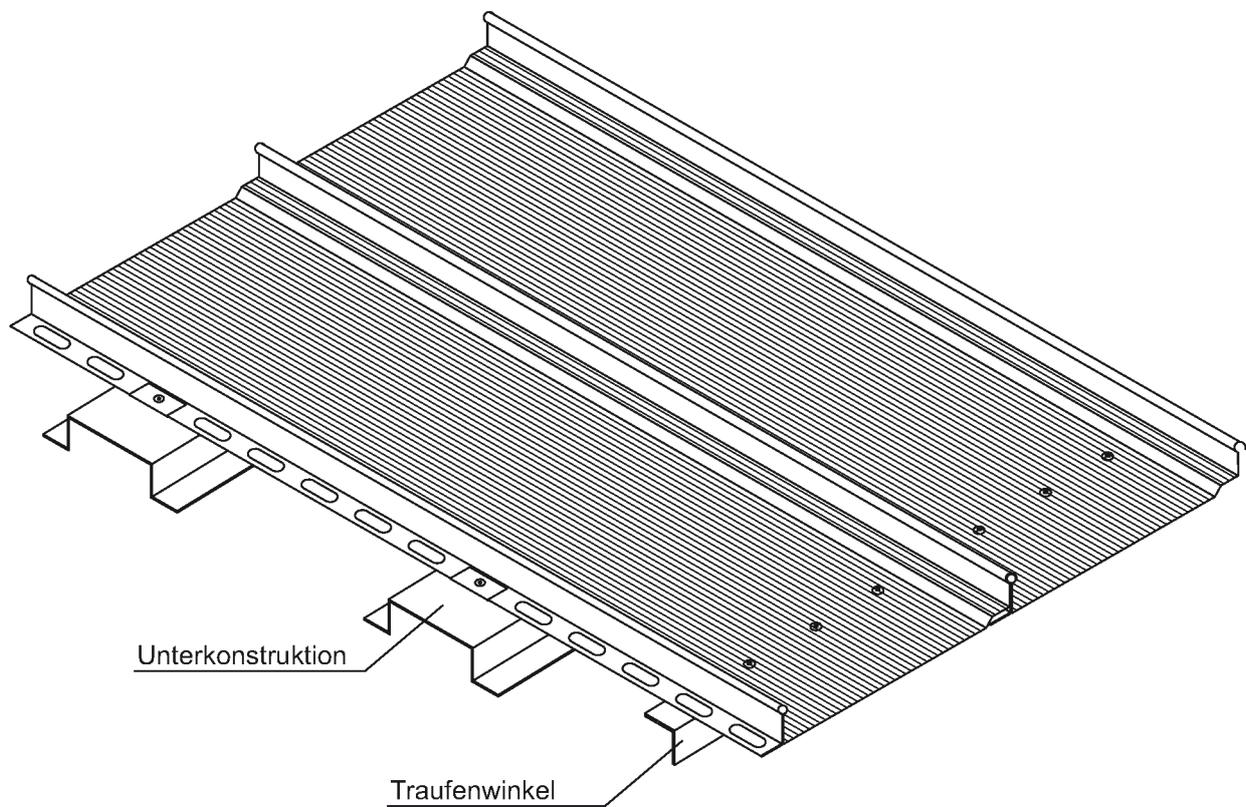


elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.1-451

Eurorib E500 Stehfalzdachprofilssystem aus Stahl und seine Komponenten

Profilabmessungen

Anlage 2

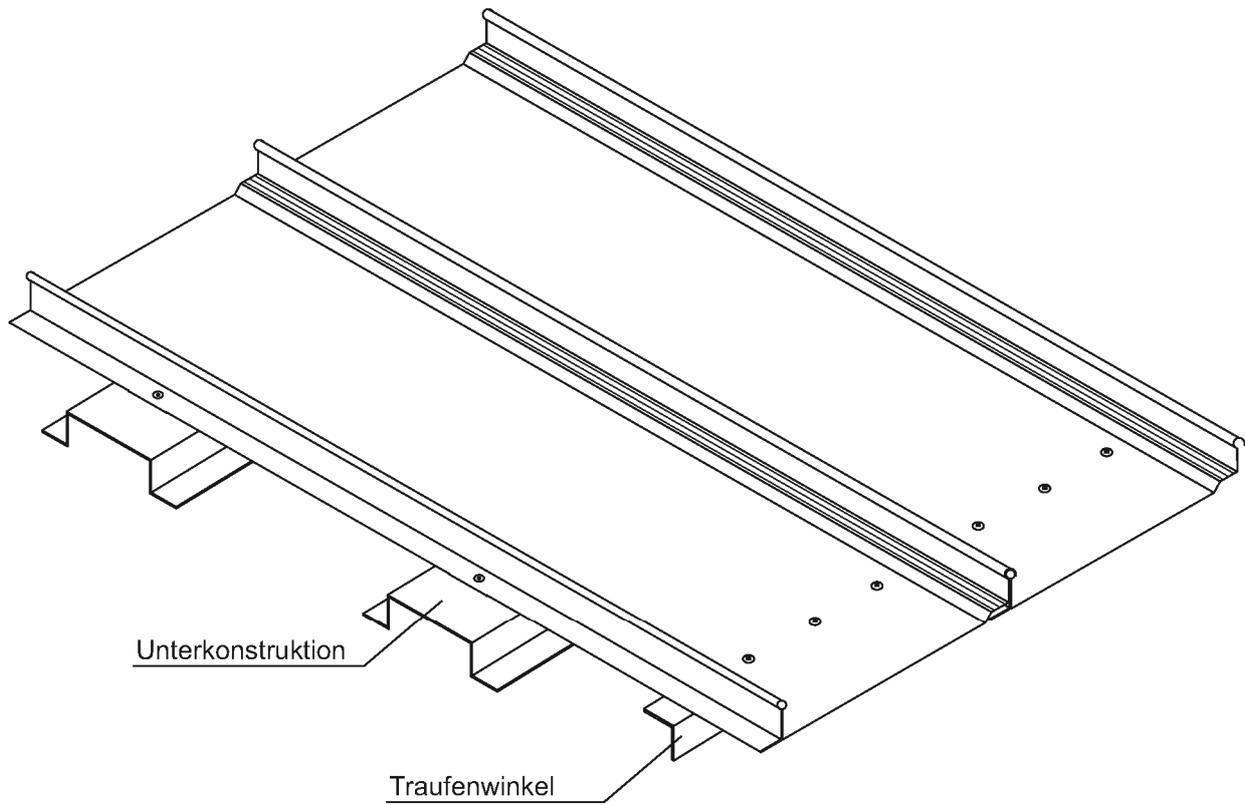


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-14.1-451

Eurorib E500 Stehfalzdachprofilsystem aus Stahl und seine Komponenten

Traufenwinkel am Endauflager

Anlage 3.1



elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.1-451

Eurorib E500 Stehfalzdachprofilsystem aus Stahl und seine Komponenten

Traufenwinkel am Endauflager

Anlage 3.2

Maßgebende Querschnittswerte				Charakteristische Werte der Widerstandsgrößen für Auflast					
Nennblechdicke t_N [mm]	Eigenlast g [kN/m ²]	Trägheitsmomente $I_{ef,k}^+$ für Auflast und $I_{ef,k}^-$ für abhebende Last		Feldmoment $M_{c,Rk,F}$ [kNm/m]	Endauflagerkraft ¹⁾ $R_{w,Rk,A}$ [kN/m]	Widerstandsgrößen an Zwischenauflagern ²⁾			
		$I_{ef,k}^+$ [cm ⁴ /m]	$I_{ef,k}^-$ [cm ⁴ /m]			$M_{c,Rk}^0$ [kNm/m]	$R_{w,Rk}^0$ [kN/m]	Stützmoment $M_{c,Rk,B}$ [kNm/m]	Zwischenauflagerkraft $R_{w,Rk,B}$ [kN/m]
0,60	0,073	22,7	10,8	1,64	11,0	1,28	18,9	1,05	6,64
		$\gamma_M = 1,0$		$\gamma_M = 1,1$					

Charakteristische Werte der Widerstandsgrößen für abhebende Last						
Nennblechdicke t_N [mm]	Feldmoment $M_{c,Rk,F}$ [kNm/m]	Endauflagerkraft ¹⁾ $R_{w,Rk,A}$ [kN/m]	Widerstandsgrößen an Zwischenauflagern ²⁾			
			$M_{c,Rk}^0$ [kNm/m]	$R_{w,Rk}^0$ [kN/m]	Stützmoment $M_{c,Rk,B}$ [kNm/m]	Zwischenauflagerkraft $R_{w,Rk,B}$ [kN/m]
0,60	1,26	4,77	8,00	5,01	1,27	4,65
$\gamma_M = 1,1$						

1) Der Profiltafelüberstand am Endauflager beträgt mindestens 100 mm. Zusätzlich sind Traufenwinkel entsprechend Anlage 3 anzuordnen.

2) Die Zwischenauflagerbreite beträgt mindestens 60 mm.

Abweichend von DIN EN 1993-1-3,

Gleichung (6.28 c), gilt für die Interaktionsbeziehung von M und F am Zwischenauflager:

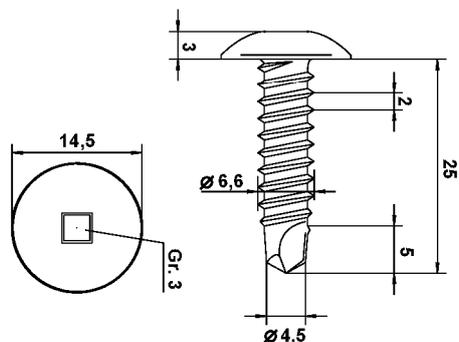
$$\frac{M_{Ed}}{M_{c,Rk}^0 / \gamma_M} + \frac{F_{Ed}}{R_{w,Rk}^0 / \gamma_M} \leq 1,0$$

Eurorib E500 Stehfalzdachprofilssystem aus Stahl und seine Komponenten

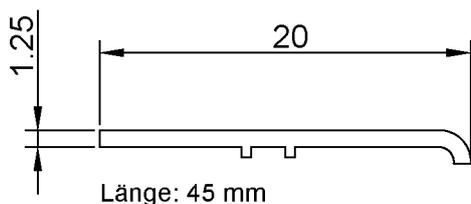
Querschnittswerte und charakteristische Werte der Widerstandsgrößen

Anlage 4

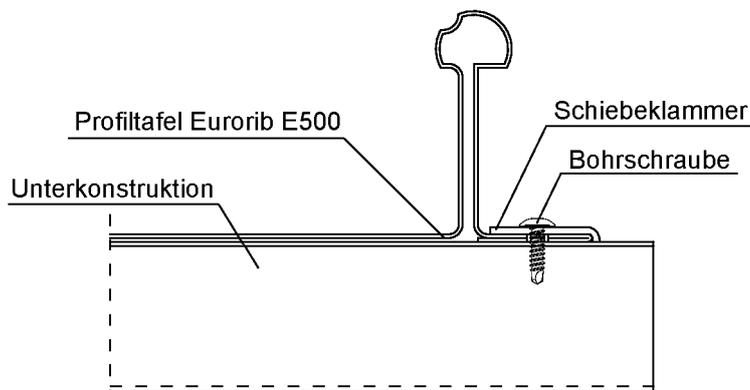
Bohrschraube END PM 6,6x25



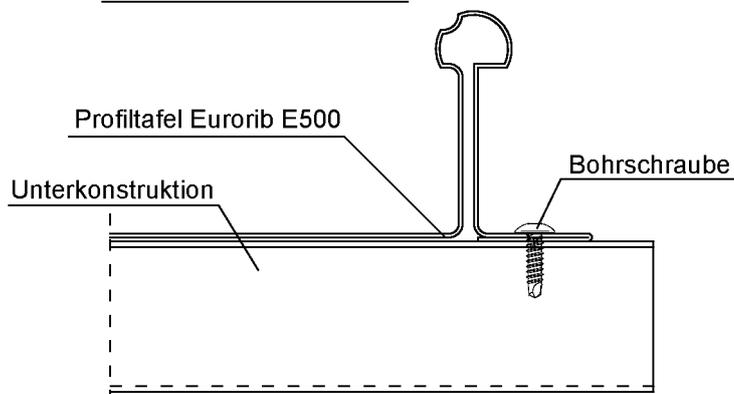
Schiebeklammer



Standardbefestigung



Festpunktausbildung



Charakteristische Werte der Verbindung mit der Unterkonstruktion
[kN/Schraube]

	Unterkonstruktion (UK) Stahl Dicke $t_{UK} \geq 1,5 \text{ mm}$ Zugfestigkeit $R_{m,UK} \geq 360 \text{ N/mm}^2$		Unterkonstruktion (UK) Aluminium Dicke $t_{UK} \geq 1,5 \text{ mm}$ Zugfestigkeit $R_{m,UK} \geq 170 \text{ N/mm}^2$	
	Querkrafttragfähigkeit	Zugtragfähigkeit	Querkrafttragfähigkeit	Zugtragfähigkeit
Standardbefestigung	-	2,33	-	1,23
Festpunktausbildung	2,30	2,17	2,30	1,23
$\gamma_M = 1,33$				

Eurorib E500 Stehfalzdachprofilsystem aus Stahl und seine Komponenten

Bohrschraube END PM 6,6x25 und Schiebeklammer
Charakteristische Werte der Widerstandsgrößen für die Verbindungen mit der Unterkonstruktion

Anlage 5